

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Verlängerung und Erleichterung des Zugangs zum Kinderbetreuungsgeld (KBG) für Ukraine-Vertriebene
 Ziel 2: Erleichterung des Zugangs zum KBG für subsidiär Schutzberechtigte

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Entfall der Befristung und des Erwerbstätigkeitserfordernisses für Ukraine-Vertriebene
 Maßnahme 2: Entfall des Erwerbstätigkeitserfordernisses für subsidiär Schutzberechtigte.

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	-4.817	-5.816	-5.138	-5.138	-5.138
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	317	383	338	338	338
Nettofinanzierung Gesamt	-4.500	-5.433	-4.800	-4.800	-4.800

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verlängerung bzw. Erleichterung des KBG-Anspruchs für Ukraine-Vertriebene und subsidiär Schutzberechtigte

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) geändert wird

Vorhabensart: Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr: 2026	Letzte Aktualisierung:	10.06.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung eines Lasten- und Leistungsausgleiches zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltspflichten. (Untergliederung 25 Familie und Jugend - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Für Personen, die aus der Ukraine vertrieben wurden, ist derzeit im KBGG eine Regelung enthalten, wonach Anspruch auf KBG besteht, wenn sie unselbständig oder selbständig erwerbstätig oder nachweislich beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind. Derzeit ist mit rund 350 KBG-Anträgen pro Kalenderjahr von Personen mit Kindern, die aus der Ukraine vertrieben worden sind, zu rechnen. Nach dem KBGG endet der Anspruch auf KBG für diese Personengruppe mit 30. Juni 2026.

Nach der aktuellen Rechtslage haben subsidiär Schutzberechtigte dann Anspruch auf KBG, wenn sie unselbständig oder selbständig erwerbstätig sind. Dies erschwert den Zugang zum KBG für diese Personengruppe. Von dem erschwerten Zugang sind rund 600 Personen betroffen.

Ziele

Ziel 1: Verlängerung und Erleichterung des Zugangs zum Kinderbetreuungsgeld (KBG) für Ukraine-Vertriebene

Beschreibung des Ziels:

Personen, denen aufgrund der Vertriebenen-VO gemäß § 62 Abs. 1 Asylgesetz 2005 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt, haben für die Dauer der Geltung dieses Aufenthaltsrechts Anspruch auf KBG.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Entfall der Befristung und des Erwerbstätigkeitserfordernisses für Ukraine-Vertriebene

Ziel 2: Erleichterung des Zugangs zum KBG für subsidiär Schutzberechtigte

Beschreibung des Ziels:

Durch Wegfall des Erwerbstätigkeitserfordernisses für subsidiär Schutzberechtigte besteht für diese Personengruppe ein erleichterter Zugang zum KBG.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Entfall des Erwerbstätigkeitserfordernisses für subsidiär Schutzberechtigte.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Entfall der Befristung und des Erwerbstätigkeitserfordernisses für Ukraine-Vertriebene

Beschreibung der Maßnahme:

Personen, denen aufgrund der Vertriebenen-VO gemäß § 62 Abs. 1 Asylgesetz 2005 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt, haben bis 30. Juni 2026 Anspruch auf KBG. Der Anspruch auf KBG wird an die Dauer des Aufenthaltsrechts nach der Vertriebenen-VO (4. März 2027) angepasst und das Zusatzerfordernis entfällt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verlängerung und Erleichterung des Zugangs zum Kinderbetreuungsgeld (KBG) für Ukraine-Vertriebene

Maßnahme 2: Entfall des Erwerbstätigkeitserfordernisses für subsidiär Schutzberechtigte.

Beschreibung der Maßnahme:

Es entfällt das Erwerbstätigkeitserfordernisses für diese Personengruppe auf Grundlage der Status-Verordnung.

Umsetzung von:

Ziel 2: Erleichterung des Zugangs zum KBG für subsidiär Schutzberechtigte

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	1.714	317	383	338	338	338
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	1.714	317	383	338	338	338
Aufwendungen	26.047	4.817	5.816	5.138	5.138	5.138
davon Bund	26.047	4.817	5.816	5.138	5.138	5.138
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-24.333	-4.500	-5.433	-4.800	-4.800	-4.800
davon Bund	-26.047	-4.817	-5.816	-5.138	-5.138	-5.138
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	1.714	317	383	338	338	338

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	1.714	317	383	338	338	338
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	1.714	317	383	338	338	338
Auszahlungen	26.047	4.817	5.816	5.138	5.138	5.138
davon Bund	26.047	4.817	5.816	5.138	5.138	5.138
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-24.333	-4.500	-5.433	-4.800	-4.800	-4.800
davon Bund	-26.047	-4.817	-5.816	-5.138	-5.138	-5.138
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	1.714	317	383	338	338	338

Derzeit ist mit rund 350 KBG-Anträgen pro Kalenderjahr von Personen mit Kindern, die aus der Ukraine vertrieben worden sind, zu rechnen. Nach der aktuellen Rechtslage haben Ukraine-Vertriebene Anspruch auf KBG, wenn sie unselbständig oder selbständig erwerbstätig oder nachweislich beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind. Mit 1. Juli 2026 soll dieses bisherige Zusatzerfordernis entfallen und der Anspruch auf KBG verlängert werden.

Der jährliche Aufwand für die Gewährung des KBG an Ukraine Vertriebene beträgt derzeit rund 3,8 Mio. €. Für den Zeitraum 1. Juli 2026 bis 4. März 2027 (Ende des Aufenthaltsrechts nach der Vertriebenen-VO) ist mit folgendem zusätzlichen Aufwand zurechnen:

Die Maßnahme tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft. Im Jahr 2026 ist somit mit einem Aufwand von rund 1,9 Mio. €, also dem Aufwand eines halben Jahres zu rechnen. Das Aufenthaltsrecht für Ukraine-Vertriebene endet gemäß Vertriebenen-VO am 4. März 2027. Im Jahr 2027 ist somit mit einem Aufwand von rund 0,63 Mio. € zu rechnen (3,8 Mio. / 12 x 2 Monate).

Nach der aktuellen Rechtslage haben subsidiär Schutzberechtigte dann Anspruch auf KBG, wenn sie unselbständig oder selbständig erwerbstätig sind. Fällt diese Anspruchsvoraussetzung weg, ist mit ca. 600 weiteren KBG-Fällen bzw. mit einem zusätzlichen jährlichen Aufwand von rund 4,8 Mio. € zu rechnen.

Die Regelung tritt mit 12. Juni 2026 in Kraft. Im Jahr 2026 ist somit mit einem zusätzlichen Aufwand von rund 2,6 Mio. € zu rechnen (4,8 Mio. / 12 x 6,5 Monate). Ab 2027 ist jährlich mit einem zusätzlichen Mehraufwand von rund 4,8 Mio. € zu rechnen.

Zum Aufwand für das KBG kommt der Aufwand für die Beiträge zur KV beim KBG in Höhe von 7,05 % hinzu.

Die Beiträge zur KV werden bei den Sozialversicherungsträgern als Einnahmen dargestellt.

Die Berechnungen erfolgten ohne die Berücksichtigung einer etwaigen Valorisierung der Familienleistungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Pro Kalenderjahr ist mit rund 350 KBG-Anträgen von Personen mit Kindern, die aus der Ukraine vertrieben worden sind, zu rechnen. Anzunehmen ist, dass Anspruchsberechtigte, die aus der Ukraine vertrieben worden sind, zum überwiegenden Teil weiblich sind. Alle Eltern mit Kindern unter drei Jahren, die aus der Ukraine vertrieben worden sind, sind vom gegenständlichen Gesetzesvorhaben betroffen.

Pro Kalenderjahr ist mit rund 600 zusätzlichen KBG-Anträgen von subsidiär Schutzberechtigten zu rechnen. Alle subsidiär schutzberechtigten Eltern mit Kindern unter drei Jahren sind vom gegenständlichen Gesetzesvorhaben betroffen.

Soziale Auswirkungen

Europa-2020-Sozialzielgruppe

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund der Änderung der Nettoeinkommen auf die Europa-2020-Sozialzielgruppe.

Erläuterung:

Von gegenständlichem Vorhaben sind rund 950 Personen (350 Ukraine-Vertriebene, 600 subsidiär Schutzberechtigte) betroffen.

Anhang**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Bedeckung Bund**

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2026	2027	2028	2029	2030	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		4.817	5.816	5.138	5.138	5.138	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
gem. BFG bzw. BFRG	250102		4.817	5.816	5.138	5.138	5.138
	Kinderbetreuungsgeld						

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Mehrkosten beim Kinderbetreuungsgeld werden aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) getragen. Die Bedeckung der finanziellen Auswirkungen erfolgt im BFG/BFRG, gegebenenfalls durch Umschichtungen.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	4.817	5.816	5.138	5.138	5.138
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	4.817	5.816	5.138	5.138	5.138

Bezeichnung	in € Körperschaft	2026		2027		2028		2029		2030	
		Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Maßnahme Ukraine- Vertriebene	Bund	1	1.900.000,00	1	633.000,00						
Maßnahme Subsidiär	Bund	1	2.600.000,00	1	4.800.000,00	1	4.800.000,00	1	4.800.000,00	1	4.800.000,00
Schutzberechtigte KV zum KBG	Bund	1	317.000,00	1	383.000,00	1	338.000,00	1	338.000,00	1	338.000,00

Derzeit ist mit rund 350 KBG-Anträgen pro Kalenderjahr von Personen mit Kindern, die aus der Ukraine vertrieben worden sind, zu rechnen. Nach der aktuellen Rechtslage haben Ukraine-Vertriebene Anspruch auf KBG, wenn sie unselbständig oder selbständig erwerbstätig oder nachweislich beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind. Mit 1. Juli 2026 soll dieses bisherige Zusatzerfordernis entfallen und der Anspruch auf KBG verlängert werden.

Der jährliche Aufwand für die Gewährung des KBG an Ukraine Vertriebene beträgt derzeit rund 3,8 Mio. €. Für den Zeitraum 1. Juli 2026 bis 4. März 2027 (Ende des Aufenthaltsrechts nach der Vertriebenen-VO) ist mit folgendem zusätzlichem Aufwand zu rechnen:

Die Maßnahme tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft. Im Jahr 2026 ist somit mit einem Aufwand von rund 1,9 Mio. €, also dem Aufwand eines halben Jahres zu rechnen. Das Aufenthaltsrecht für Ukraine-Vertriebene endet gemäß Vertriebenen-VO am 4. März 2027. Im Jahr 2027 ist somit mit einem Aufwand von rund 0,63 Mio. € zu rechnen (3,8 Mio. / 12 x 2 Monate).

Nach der aktuellen Rechtslage haben subsidiär Schutzberechtigte dann Anspruch auf KBG, wenn sie unselbständig oder selbständig erwerbstätig sind. Fällt diese Anspruchsvoraussetzung weg, ist mit ca. 600 weiteren KBG-Fällen bzw. mit einem zusätzlichen jährlichen Aufwand von rund 4,8 Mio. € zu rechnen.

Die Regelung tritt mit 12. Juni 2026 in Kraft. Im Jahr 2026 ist somit mit einem zusätzlichen Aufwand von rund 2,6 Mio. € zu rechnen (4,8 Mio. / 12 x 6,5 Monate). Ab 2027 ist jährlich mit einem zusätzlichen Mehraufwand von rund 4,8 Mio. € zu rechnen.

Zum Aufwand für das KBG kommt der Aufwand für die Beiträge zur Krankenversicherung (KV) beim KBG in Höhe von 7,05 % hinzu.

Die Beiträge zur KV werden bei den Sozialversicherungsträgern als Einnahmen dargestellt.

Die Berechnungen erfolgten ohne die Berücksichtigung einer etwaigen Valorisierung der Familienleistungen.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund					
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger	317	383	338	338	338
GESAMTSUMME	317	383	338	338	338

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Einkünfte aus KV zum KBG	Sozialversicherungsträger	1	317.000,00	1	383.000,00	1	338.000,00	1	338.000,00	1	338.000,00

Zum Aufwand für das KBG kommt der Aufwand für die Beiträge zur KV beim KBG in Höhe von 7,05 % hinzu.

Die Beiträge zur KV werden bei den Sozialversicherungsträgern als Einnahmen dargestellt.

Die Berechnungen erfolgten ohne die Berücksichtigung einer etwaigen Valorisierung der Familienleistungen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Soziales	Arbeitsmarkt	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)
Soziales	Europa-2020-Sozialzielgruppe	Mehr als 150 000 Personen der Europa-2020-Sozialzielgruppe (armutsgefährdete Personen, erheblich materiell deprivierte Personen und Personen in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität) sind betroffen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.22

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.13.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 11.06.2026 13:54:32

WFA Version: 1.3

OID: 5986

A2|B2|D0|G0